



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 164-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.282

Eingereicht am: 05.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
Steiner (Boll, EVP)
Flück (Interlaken, FDP)
Egger (Hünibach, SP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2022

RRB-Nr.: 1161/2022 vom 09. November 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Vorbereitung der Raumplanung für alpine Photovoltaik-Anlagen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er untersucht das Potenzial von alpinen Photovoltaik-Anlagen im Kanton Bern.
2. Er ergänzt den Richtplan mit einem Massnahmenblatt für alpine Solaranlagen.
3. Er bereitet die Raumplanung vor, damit allfällige Gesuche für alpine Photovoltaik-Anlagen rasch behandelt werden können.

Begründung:

In den nächsten Jahren besteht gemäss Elcom die Gefahr von Mangellagen beim Strom im Spätwinter; dies vorab bedingt durch die Drosselung der Gaslieferung seitens Russlands und durch den überalterten Kraftwerkspark in Frankreich.

Rasche Abhilfe bietet dabei praktisch nur der Bau von alpinen Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Diese liefern die grössten Stromerträge im Frühjahr, wenn die Speicherseen (und damit die Wasserkraft) ihre Tiefststände erreichen. Alpine PV-Anlagen könnten im Idealfall innerhalb von drei bis vier Jahren gebaut werden. Für diese Anlagen sind Richtplaneinträge notwendig. Wir fordern die Regierung auf, die Grundlagen vorzubereiten, dass solche Anlagen so rasch wie möglich geplant, bewilligt und gebaut werden können.

Als Vorbild kann der Richtplan des Kantons Wallis von 2019 dienen.¹ Er hat alpine PV-Anlagen in seinem Richtplan vorgesehen (E.5 Solaranlagen – Priorität 3) und Rahmenbedingungen dafür festgelegt. Damit besteht die raumplanerische Grundlage für die geplanten PV-Anlagen Gondo-solar und Grengiols.

Die Vorgaben sollten unter anderem die Einstrahlungsbedingungen, Erschliessung (Strom, Strasse) und Auswirkungen auf Landschaft- und Naturschutz enthalten. Anlagen in der Nähe von touristisch genutzten Gebieten (wie Skigebiete) sind dabei vorzuziehen. Die raumplanerischen Grundlagen sollten grundsätzlich Anlagen auf Seen (künstlichen und natürlichen) ermöglichen.

Der Anteil der alpinen PV-Anlagen an der zukünftigen Stromproduktion dürfte klein sein. Das grösste Potenzial liegt klar auf den Gebäuden. Dieses kann aber nicht genügend schnell abgerufen werden. Zudem liegen die meisten Gebäude in Gebieten mit weniger hohen Einstrahlungswerten im Winter. Der Regierungsrat soll vorab auch klären, wie gross das Potenzial der alpinen PV-Anlagen ist und wo die dafür besten Standorte liegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Strommangellage besteht in den nächsten Jahren. Die Winterstromproduktion kann nur über alpine PV-Anlagen rasch erhöht werden. Die Vorbereitung der Richtplanung ist dringend.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (90 Abs. 1 Bst. d KV). Insbesondere Anpassungen des Kantonalen Richtplans (Art. 104 BauG) liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist sich des Potenzials der alpinen Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) bewusst. Er unterstützt die Bestrebungen für den raschen Ausbau.

Zu Punkt 1:

Bisher hat sich die Frage nach alpinen und grossen freistehenden PV-Anlagen nicht gestellt, weil die Standortgebundenheit im Normalfall nicht gegeben war. Mit der sich abzeichnenden Lockerung in der Raumplanung auf Bundesebene durch den indirekten Vorschlag zur Gletscherinitiative und den Mantelerlass zur Strom- und Energiegesetzgebung eröffnen sich neue Möglichkeiten. Die zuständige Fachstelle hat bereits diverse Anfragen für solche Projekte erhalten.

Um eine grosse, unkoordinierte und undifferenzierte Projektflut zu verhindern, erachtet es der Regierungsrat als zielführend, zuerst das Potenzial zu analysieren und danach eine allfällige Positivplanung analog der Windkraft vorzunehmen. Dadurch können die Rahmenbedingungen klar festgelegt und Negativbeispiele sowie Beschwerdeverfahren verhindert werden. Die Festsetzung in einer Massnahme im kantonalen Richtplan soll zu mehr Planungssicherheit und damit zu schnelleren Realisierungen führen.

¹ <https://www.vs.ch/documents/515661/4871738/E.5.pdf/dc2f8599-dfd5-4b9b-92c5-4f7deb59c0df?t=1556524666870>

Zu Punkt 2:

Der Regierungsrat ist aus den dargelegten Gründen bereit, eine entsprechende Massnahme in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Allerdings ist dies aus seiner Sicht erst sinnvoll, sobald die Ergebnisse aus den Untersuchungen aus Punkt 1 vorhanden sind und somit direkt die geeigneten Gebiete im Richtplan festgesetzt werden können. Eine Aufteilung in zwei Etappen (zuerst Festsetzung der Kriterien, anschliessend Festsetzung der Vorhaben) ist aus zeitlichen Gründen nicht zweckmässig: Richtplananpassungen dauern mit den vorgeschriebenen Schritten (öffentliche Mitwirkung mit paralleler Vorprüfung durch den Bund sowie Genehmigung durch den Bund) recht lange.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für alpine Photovoltaik-Anlagen ähnliche Kriterien festgelegt werden wie diejenigen, die im Richtplan Kanton Wallis festgesetzt sind.

Zu Punkt 3:

Der Regierungsrat will die erneuerbare Energieerzeugung grundsätzlich prioritär fördern und unterstützen. Zur Beschleunigung stehen im Kanton Bern hierzu schon bestehende Planungsinstrumente wie das koordinierte Verfahren oder die Bezeichnung von prioritären Vorhaben zur Verfügung. Planungshilfen mit der Darstellung der notwendigen Schritte, Anforderungen an Unterlagen etc. sind weitere Möglichkeiten, um eine reibungslose und effiziente Planung zu ermöglichen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat Annahme der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat